

**Verordnung der Gemeinde Woringen über das Verbot des Verzehrs und
des Mitführens alkoholischer Getränke im Bereich Steidele Weiher
(Woringer Baggersee) samt Zuwegen
(Alkoholverbotsverordnung)**

Die Gemeinde Woringen erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb
- von Gebäuden sowie
 - genehmigten Freischankflächen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf folgende Flurnummern der Gemarkung Woringen begrenzt:

- Fl.Nr. 155/23	- Fl.Nr. 157/6	- Fl.Nr. 155/20
- Fl.Nr. 155	- Fl.Nr. 155/18	- Fl.Nr. 155/18
- Fl.Nr. 155/19	- Fl.Nr. 155/17	- Fl.Nr. 155/24
- Fl.Nr. 155/16	- Fl.Nr. 155/25	- Fl.Nr. 155/21
- Fl.Nr. 155/15	- Fl.Nr. 155/22	- Fl.Nr. 155/15
- Fl.Nr. 155/14	- Fl.Nr. 155/13	- Fl.Nr. 155/12
- Fl.Nr. 155/10	- Fl.Nr. 155/9	- Fl.Nr. 155/6
- Fl.Nr. 157/37	- Fl.Nr. 157/36	- Fl.Nr. 157/33
- Fl.Nr. 157/32	- Fl.Nr. 157/27	- Fl.Nr. 157/26
- Fl.Nr. 157/25	- Fl.Nr. 157/24	- Fl.Nr. 157/18
- Fl.Nr. 157/5	- Fl.Nr. 157/20	- Fl.Nr. 157/21
- Fl.Nr. 155/26	- Fl.Nr. 157/28	- Fl.Nr. 157/9
- Fl.Nr. 157/22	- Fl.Nr. 155/4	- Fl.Nr. 157/29
- Fl.Nr. 157/34	- Fl.Nr. 157/10	- Fl.Nr. 157/39
- Fl.Nr. 157/38	- Fl.Nr. 157/19	- Fl.Nr. 157/40
- Fl.Nr. 152/2		

- (3) Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden
- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
 - die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
 - die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigelegten Plan (Maßstab 1:2500) gekennzeichnet und vorgenannt näher bestimmt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,
 - a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
 - b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
- (2) Diese Verordnung gilt ganzjährig.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde Woringen in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden,
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft und gilt bis 31.08.2026.
- (2) Gleichzeitig tritt die Alkoholverbotsverordnung vom 18.10.2021 außer Kraft.

Woringen, den 25.08.2022

Gemeinde Woringen


Jochen Lütz
Erster Bürgermeister

